

# **Satzung der Mündener Gilde e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Mündener Gilde e.V.  
Er wurde am 5.9.1974 gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein Mündener Gilde e.V. ist Rechtsnachfolger des Vereins Mündener Werbegemeinschaft e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Hann. Münden und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Hann. Münden und ihr Einzugsgebiet.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Wirtschaftslebens in der Stadt Hann. Münden. Hierzu kann mit anderen interessierten Institutionen, insbesondere des Handels, des Handwerks und der gewerblichen Wirtschaft sowie dem Gaststätten- und Dienstleistungsgewerbe zusammengearbeitet werden.
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbereich wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
3. Der Verein ist eine unabhängige, standes- und parteipolitische neutrale Interessengemeinschaft und tritt als Vereinigung der Mündener Wirtschaft auf.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale in der Stadt Hann. Münden oder deren Einzugsgebiet haben.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss, Konkursöffnung oder Ablehnung mangels Masse sowie Liquidation der Firma. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim Vorstand maßgebend.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.

Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt vier Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Die Beitreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorhanden.

#### **§ 4** **Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

#### **§ 5** **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 6** **Mitgliederversammlung**

1. Zu den ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Tagesordnungspunkten gehören:
  - a) der Jahresbericht
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alljährlich statt. Der Vorstand kann außerdem jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es für erforderlich hält. Er muss eine Versammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder es verlangen.
3. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mit 10-tägiger Einladungsfrist durch gewöhnlichen Brief einzuberufen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Nachträglich können mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden; sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins handelt.
4. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Leitungsteams geführt. Bei der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung müssen zur Erfüllung der Beschlussfähigkeit mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein.

5. Jedes Mitglied hat in der Versammlung nur eine Stimme. Wird eine juristische Person oder eine Mehrheit natürlicher Personen durch mehrere Personen vertreten, kann auch nur gemeinsam eine Stimme abgegeben werden.
6. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Die Mehrheit der Anwesenden kann jedoch geheime Abstimmung oder geheime Abstimmung über einen einzelnen Tagesordnungspunkt beschließen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Bei Stimmengleichheit in der Versammlung gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über jede Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt das Leitungsteam mit einfacher Stimmenmehrheit einen anderen Protokollführer. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Leitungsteams gegenzuzeichnen.
9. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte heraus zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungsbelege zum Schluss eines Geschäftsjahres und erstellen hierzu einen Bericht. Der Bericht ist in der nächsten Mitgliederversammlung vor dem Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu verlesen.

## **§ 7** **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) ein aus mindestens 2 und maximal 3 Personen bestehendes Leitungsteam
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Schatzmeister

als dem geschäftsführenden Vorstand und

  - d) bis zu sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der einfachen Mehrheit gewählt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Gesetz und Satzung in eigener Verantwortung und kann sich einen Geschäftsverteilungsplan geben. Der Vorstand kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zum Geschäftsführer bestimmen. Der Geschäftsführer ist für die laufende Führung der Geschäfte des Vereins zuständig.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, wobei einer von ihnen ein Mitglied des Leitungsteams sein muss.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung eines Mitglieds des Leitungsteams zusammen; auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes hat das Leitungsteam ebenfalls den Vorstand zu einer Sitzung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet das Leitungsteam mit einfacher Stimmenmehrheit.

6. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie können Erstattung der vom Vorstand vorher genehmigten Auslagen verlangen; einem vom Vorstand bestimmten Geschäftsführer können pauschale Auslagenerstattungen durch Vorstandsbeschluss gewährt werden.

## **§ 8** **Ausschüsse**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 9** **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine zweite Versammlung gem. § 6 Ziff. 3 einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins wird der bisherige geschäftsführende Vorstand Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 20.02.2014 beschlossen; sie tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit der Eintragung in das Vereinsregister tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft. Die Namensänderung gilt seit dem 31.08.2006. Der Verein Mündener Gilde e.V. ist Rechtsnachfolger des Vereins Mündener Werbegemeinschaft e.V.

**Hann. Münden, den 20.02.2014**  
Im Namen des Vorstandes

Michael Kühlewindt  
(1.Vorsitzender)